

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER MENSCHENANSAMMLUNGEN IN DER MAXIMILIANSTRASSE UND ANGRENZENDE STRASSEN UND PLÄTZE

vom 13.04.2017 (ABl. vom 19.05.2017, S. 119)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22.05. 2015 (GVBl S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum aus besonderem Anlass.
- (2) Ein besonderer Anlass im Sinne des Absatzes 1 liegt bei Veranstaltungen (z. B. Innenstadtfest, Public Viewing) und bei spontanen, besonders anlassbezogenen Zusammenkünften, insbesondere im Zusammenhang oder in Folge sportlicher Ereignisse (z. B. Europa- und Weltmeisterschaften) und Silvester vor.
- (3) Sie gilt räumlich auf den Straßen und Plätzen, die von folgenden Straßen umschlossen sind, einschließlich der Straßen selbst:

Königsplatz, Fuggerstraße, Grottenau, Karlstraße, Leonhardsberg, Pilgerhaus, Mittlerer Graben, Oberer Graben, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Theodor-Heuss-Platz, Konrad-Adenauer-Allee.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem als Anlage beigefügten Plan der Stadt Augsburg vom 05.04.2016 (Maßstab 1:7.500) mit einer roten Linie umgrenzt und rot schraffiert.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

§ 2 Verhalten und Verbote

- (1) Während der Menschenansammlungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist verboten:
 1. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend, den räumlichen Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 zu betreten,
 2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Sitzbänke und Brunnen zu besteigen oder zu übersteigen,
 3. ohne besondere Erlaubnis Bereiche zu betreten, die nicht als Zuschauerplätze oder allgemeine Verkehrsflächen vorgesehen sind, sowie Standorte und Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Zuschauern vorgesehen hat,
 4. an den Zu- und Aufgängen zu Bühnen oder auf den Fluchtwegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 5. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Flaschenträger, Getränkeboxen, Fahrräder usw.) mitzuführen,
 6. Glasflaschen, Gläser, Krüge, und ähnlich zerbrechliche und splitternde Behältnisse sowie Dosen mitzuführen,
 7. ohne besondere Erlaubnis Instrumente oder Geräte mit elektronischer oder sonstiger technischer Verstärkung oder Vorrichtung (z. B. elektronisch oder mit Pressluft oder ähnlichem betriebene Hörner, Hupen, Megaphone usw.) mitzubringen, mitzuführen und zu betreiben,
 8. ab 20.00 Uhr Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde und Diensthunde der Polizei),
 9. Gegenstände zu werfen,
 10. leicht brennbare Gegenstände, Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkegel, gefährliche Werkzeuge, Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, steigen zu lassen, abzubrennen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten,
 11. den in § 1 Abs. 3 genannten Geltungsbereich mutwillig zu verunreinigen oder außerhalb von Bedürfnisanstalten die Notdurft zu verrichten.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, und 8 dieser Verordnung sind ausgenommen die Personen, die dort genannte Gegenstände oder Tiere mit sich führen, um diese zu ihrer Wohnung oder Betriebsstätte innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung bzw. von ihrer Wohnung oder Betriebsstätte in einen Bereich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu transportieren.

- (2) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 zulassen.

**§ 4
Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Stadt Augsburg kann im Vollzug des Art. 23 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadt Augsburg ist Folge zu leisten.

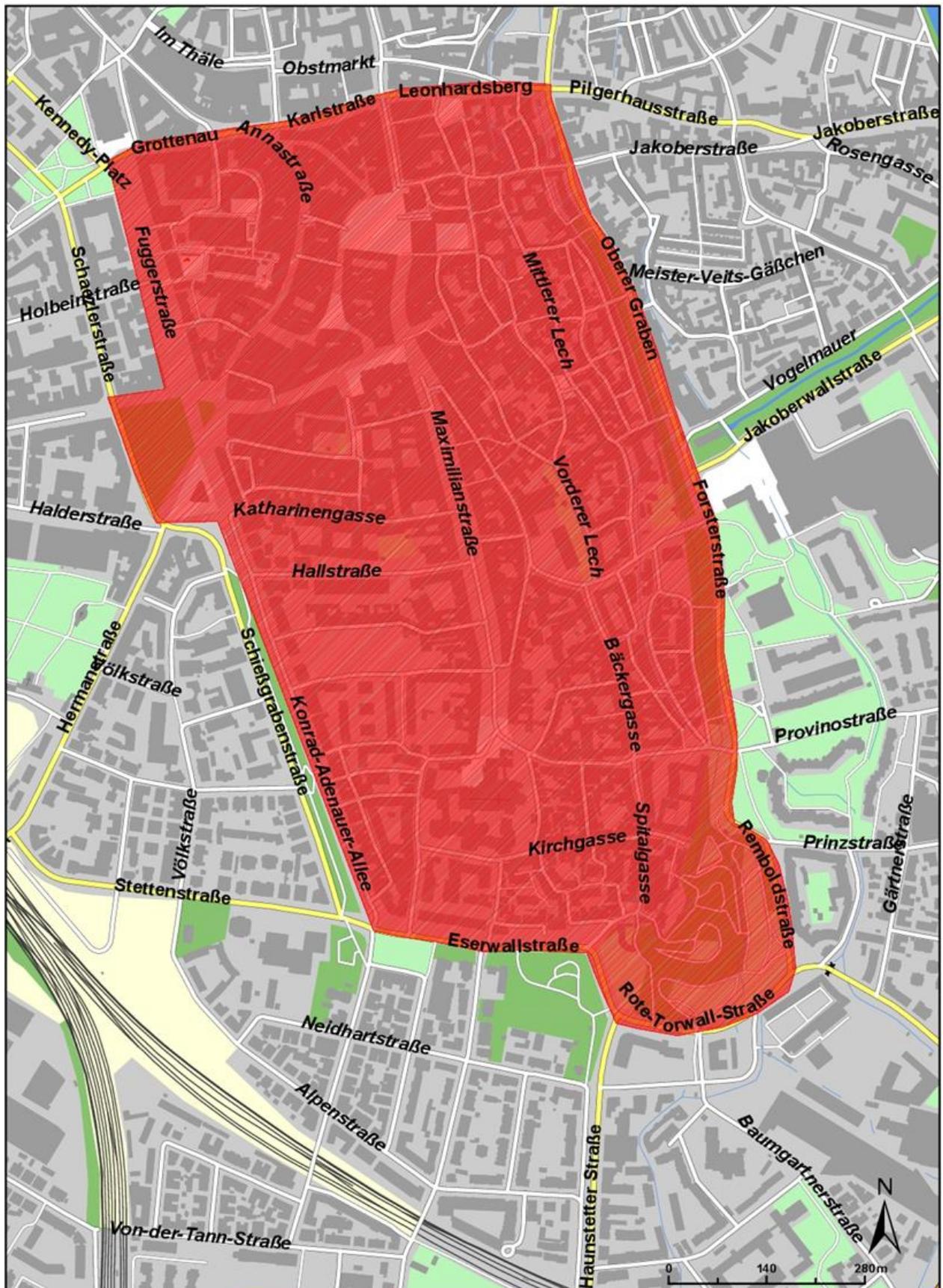
**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 1 durch sein Verhalten andere gefährdet, insbesondere, wer den in § 2 Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten zuwider handelt, oder dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 zuwider handelt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Augsburg, den 13.04.2017
gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister



Geoportal
Augsburg

Datum: 05.04.2016
Manfred Stiegeler - 330

Planskizze Maßstab 1:7.500

Nur für den Dienstgebrauch.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016
Darstellung der Flurkarte als Eigentümersnachweis nicht geeignet.